

gefaßen am Aufstellungsort durchzuführen, sofern erst dort der Zusammenbau vorgenommen wird.

(3) Der Sachverständige ist berechtigt, bei der Vorprüfung in begründeten Fällen eine Bauüberwachung im Herstellerwerk anzuordnen.

§ 6

Werkstoff, Bau, Ausrüstung und Aufstellung

(1) Werkstoff, Bau, Ausrüstung und Aufstellung der Druckgefäße müssen den Regeln der Technik sowie den gemäß dieser Bestimmung herausgegebenen „TG-Druckgefäße“ entsprechen.

(2) Die Weiterentwicklung der „TG-Druckgefäße“ wird dem Fachausschuß bei der Kammer der Technik übertragen, der dem Ministerium für Arbeit entsprechende Vorschläge unterbreitet.

§ 7

Kennzeichnung der Behälter

(1) An allen Druckgefäßen müssen leicht erkennbare und dauerhafte Fabrikschilder angebracht sein, die Namen und Wohnort des Herstellers, die Fabriknummer, das Jahr der Herstellung, den höchstzulässigen Betriebsdruck sowie den Inhalt des oder der Druckräume in Litern enthalten. Außerdem ist bei Druckgefäßen für hohe Temperaturen die höchstzulässige Temperatur und bei bauartgeprüften Druckgefäßen (§ 8 Abs. 5) das Bauartzeichen anzugeben.

Die Fabriknummer des Druckgefäßes ist zusätzlich neben dem Fabrikschild auf die Druckgefäßwandung einzuschlagen.

(2) Bei Druckgefäßen aus keramischen Werkstoffen und Glas genügt die Anbringung eines Herstellerzeichens, der Fabriknummer und des höchstzulässigen Betriebsdruckes.

(3) Das Herstellerzeichen ist so anzubringen, daß es auch während des Betriebes nachgeprüft werden kann.

§ 8

Anmeldung, Prüfung und Zulassung

(1) Die Betreiber von Druckgefäßen der Gruppen B, C und D haben die Absicht einer Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung der Bauart oder des Verwendungszweckes, sowie einer wesentlichen Ausbesserung oder der Verlegung eines ortsfesten Druckgefäßes in eine andere Betriebsstätte der örtlich zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — mitzuteilen.

Das Druckgefäß darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die schriftliche Zustimmung des Sachverständigen erteilt ist.

(2) Vor der erstmaligen Inbetriebnahme eines neuen oder der erneuten Inbetriebnahme eines alt übernomm. nen Druckgefäßes der Gruppen A bis D ist das Druckgefäß einer Vor-, Bau-, Wasserdruck- und Abnahmeprüfung zu unterziehen.

Diese Prüfungen sind bei Druckgefäßen

der Gruppe A gemäß § 3 Abs. 1 durch den Hersteller und den Betreiber,

der Gruppen B und D durch den Sachverständigen auszuführen.

In der Gruppe C haben

die Vor-, Bau- und Wasserdruckprüfung bei neuen Gefäßen der Hersteller,

bei alt übernommenen Gefäßen der Betreiber,

die Abnahmeprüfung der Sachverständige vorzunehmen.

(3) Bei einer wesentlichen Änderung der Bauart, des Verwendungszweckes oder bei wesentlichen Ausbesserungen sowie beim Wechsel des Aufstellungsortes ortsfester Druckgefäße der Gruppen B bis D entscheidet der Sachverständige über Umfang und Art der vorzunehmenden Prüfungen.

(4) Die Betreiber von Druckgefäßen der Gruppen B, C und D sind verpflichtet, den dauernden Ausbau, die Weitergabe oder die Verschrottung eines Druckgefäßes der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — mitzuteilen.

(5) Bei Druckgefäßen der Gruppen B, C und D mit einem Druck-Inhalt-Produkt $p \cdot V$ bis zu 5000, die in gleicher Größe und gleicher Ausführung in Reihen hergestellt werden, kann auf Antrag des Herstellers eine Bauartanerkennung durch das Ministerium für Arbeit ausgesprochen werden und an Stelle der von dem Sachverständigen einzeln auszuführenden Bau- und Wasserdruckprüfungen eine Bauartprüfung treten. Der Antrag ist bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — einzureichen. In begründeten Fällen kann die Abnahmeprüfung auf Antrag in die Bauartprüfung eingeschlossen werden. Zu jedem bauartgeprüften Druckgefäß sind vom Hersteller in je zweifacher Ausfertigung mitzuliefern:

- eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung über die Bauartprüfung und die zugehörige Zeichnung,
- eine schriftliche Erklärung, daß das Druckgefäß der geprüften Bauart entspricht und die Bau- und Wasserdruckprüfung und, soweit vorgeschrieben, auch die Abnahmeprüfung durchgeführt wurden (Anlage 10 zu den „TG-Druckgefäße“).

Die Unterlagen nach den Buchstaben a und b sind vom Betreiber eines bauartgeprüften Druckgefäßes mit dem Antrag auf Zulassung bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — einzureichen.

(6) Die Druckgefäße der Gruppe D sind zur Überwachung ihres ordnungsgemäßen Betriebes und zur Feststellung ihres betriebssicheren Zustandes durch einen Sachverständigen regelmäßigen äußeren und inneren Untersuchungen sowie Wasserdruckprüfungen zu unterziehen.

Die Betreiber der Druckgefäße der Gruppe D sind verpflichtet, diese rechtzeitig bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — zu den Prüfungen anzumelden und vorzubereiten.

(7) Aus begründetem Anlaß kann der Sachverständige bei Druckgefäßen der Gruppen A bis D außerordentliche Untersuchungen anordnen. Er ist berechtigt, bei Feststellung von Mängeln, durch die eine unmittelbare Gefahr droht, den Weiterbetrieb des Druckgefäßes bis zur Beseitigung der Mängel zu untersagen.

(8) Über die vom Hersteller, Betreiber oder Sachverständigen ausgeführten Prüfungen sind Bescheinigungen gemäß den „TG-Druckgefäße“ auszustellen.

Für jedes Druckgefäß der Gruppe D ist vom Sachverständigen ein Prüfbuch anzulegen.